

Tatortbegründung gem. §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 3 StGB durch Eintritt einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit?

Von Prof. Dr. Bernd Hecker, Trier

I. Einführung und Problemstellung

Bei der Frage, ob der im Inland erfolgte Eintritt einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit die Tat insgesamt zu einer der deutschen Strafgewalt unterliegenden Inlandstat macht, handelt es sich um ein streitig diskutiertes Problem.¹ Der Verdeutlichung mögen die folgenden Fallbeispiele dienen:

Beispielfall 1: Der dänische Staatsangehörige A fuhr am Tattag mit einem Lieferwagen von seinem Wohnort aus in die Niederlande, um dort Kunden aufzusuchen. Unmittelbar nach der Einreise in die Niederlande kaufte der bis dahin nüchterne A kurz nach 18.00 Uhr alkoholische Getränke. In der Folgezeit trank er erhebliche Mengen an Schnaps und Bier, obwohl er wusste, dass er noch eine Fahrtstrecke von ca. 15 Kilometer zu bewältigen hatte. Seine Bedenken verdrängte er mit der Überlegung, dass die vor ihm liegende Fahrt nicht mehr lang sei. Zwischen 21.15 und 21.30 Uhr fuhr der zu dieser Zeit erheblich alkoholisierte A auf der niederländischen Autobahn in Richtung der deutschen Grenze. Nachdem er gegen 21.30 Uhr über den Grenzübergang auf deutsches Staatsgebiet gelangt und dort – in Schlangenlinien fahrend – eine Strecke von ca. zwei Kilometern zurückgelegt hatte, wurde er von der Autobahnpolizei angehalten. Eine dem A kurz darauf entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,95 ‰. Es lässt sich nicht ausschließen, dass A zum Tatzeitpunkt schuldunfähig (§ 20 StGB) war. Strafbarkeit des A gem. § 323a Abs. 1 StGB?²

Beispielfall 2: Auf dem polnischen Teil der Brücke zwischen Frankfurt/Oder und Slubice kommt es zu einer heftigen Schlägerei zwischen mindestens 12 Personen, an welcher sich auch der polnische Staatsbürger P beteiligt. Ein Bierkrug, der von einem nicht bekannten Teilnehmer der Schlägerei als Wurfgeschoss verwendet wird, trifft den auf der deutschen Seite der Brücke stehenden O so unglücklich, dass dieser kurz darauf stirbt. Strafbarkeit des P gem. § 231 Abs. 1 StGB?³

In *Fall 1* hat der absolut fahrunsichere A im Inland ein Fahrzeug geführt. Eine Strafbarkeit gem. § 316 Abs. 1 StGB scheidet jedoch nach dem Grundsatz in dubio pro reo aus, weil die Schuldunfähigkeit des A zum Tatzeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann.⁴ Eine Vorverlagerung des Schuldvorwurfs nach den Grundsätzen der actio libera in causa kommt aus den in BGHSt 42, 235 dargelegten Gründen

¹ Vgl. hierzu die Nachweise bei Hecker, *Europäisches Strafrecht*, 3. Aufl. 2010, § 2 Rn. 16, sowie Satzger, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 4. Aufl. 2010, § 5 Rn. 29; ders., *Jura* 2010, 108 (113 f.).

² Vgl. hierzu die strukturgleiche Fallkonstellation BGHSt 42, 235.

³ Vgl. hierzu die strukturgleiche Fallkonstellation bei Satzger (Fn. 1), § 5 Rn. 2, 29 ff.

⁴ BayObLG NJW 1979, 1370; Fahl, *JuS* 2005, 1076 (1077).

nicht in Betracht. A hat jedoch den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 323a Abs. 1 StGB erfüllt, indem er sich vorsätzlich in einen Rauschzustand versetzt hat. Auch hat er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat (§ 316 Abs. 1 StGB) begangen, deretwegen er nicht bestraft werden kann, weil nicht auszuschließen ist, dass er infolge des Rausches schuldunfähig war. Bei dem Erfordernis einer „Rauschtat“ handelt es sich um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, auf die sich Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters nicht beziehen müssen.⁵ Aus strafanwendungsrechtlicher Sicht stellt sich nun aber das Problem, dass die tatbestandsmäßige Handlung i.S.d. § 323a Abs. 1 StGB – das Sichversetzen in einen Rausch – im Ausland vollzogen wurde mit der Konsequenz, dass die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts jedenfalls nicht auf §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 1 StGB gestützt werden kann.

In *Fall 2* scheidet die Strafbarkeit des P gem. § 222 StGB wegen des in Deutschland eingetretenen Todes des O (§§ 3, 9 Abs. 1 Var. 3 StGB) aus, weil dem P nicht nachgewiesen werden kann, dass er den Bierkrug geworfen hat. P hat aber tatbestandsmäßig i.S.d. § 231 Abs. 1 StGB gehandelt, indem er sich vorsätzlich an einer Schlägerei beteiligt hat. Da durch die Schlägerei der Tod eines Menschen verursacht wurde, ist auch die von § 231 Abs. 1 StGB vorausgesetzte objektive Bedingung der Strafbarkeit eingetreten.⁶ Wie in *Fall 1* kann die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts aber nicht auf einen inländischen Tathandlungsort gestützt werden.

II. Meinungsstand

In beiden Ausgangsfällen stellt sich somit die entscheidende Frage, ob sich die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts im Hinblick auf die im Inland verwirklichte objektive Strafbarkeitsbedingung auf die Erfolgsortklausel des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB stützen lässt. Die h.M.⁷ bejaht dies, wobei frei-

⁵ Vgl. hierzu allgemein Satzger, *Jura* 2006, 108 und speziell zu § 323a StGB BGHSt 16, 124 (125 f.); 42, 235 (242); OLG Köln BeckRS 2010, 08872; Fahl, *JuS* 2005, 1076 (1078); Geppert, *Jura* 2009, 40 (41); Sternberg-Lieben/Hecker, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 28. Aufl. 2010, § 323a Rn. 1, 12 m.w.N.

⁶ Vgl. hierzu BGHSt 39, 305; Hardtung, *JuS* 2008, 1060 (1064 f.); Satzger (Fn. 1), § 5 Rn. 29; Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 2, 12. Aufl. 2011, § 18 Rn. 6; Stree/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 231 Rn. 1; a.A. Roxin, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 23 Rn. 12 (Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination).

⁷ BGHSt 42, 235 (242); Ambos/Ruegenberg, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 2003, § 9 Rn. 21; Eser, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 9 Rn. 6a; Fischer, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 58. Aufl. 2011, § 9 Rn. 4a; Hecker (Fn. 1), § 2 Rn. 16; Hilgendorf, *ZStW* 113 (2001), 650 (662 f.); Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 27. Aufl. 2011, § 9

lich von vornherein nur „ortsgebundene“, d.h. durch deren Tatort zu lokalisierende Strafbarkeitsbedingungen in Betracht kommen.⁸ Sie begründet ihr Normverständnis im Wesentlichen auf der Grundlage einer teleologischen Auslegung des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB. Demnach soll deutsches Strafrecht – auch bei Vornahme der Tathandlung im Ausland – Anwendung finden, sofern es im Inland zu der Schädigung oder Gefährdung von Rechtsgütern kommt, deren Vermeidung Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist. Nach dem Schutzzweck des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB würden auch „Erfolge“ erfasst, die nicht zum Unrechtstatbestand im engeren Sinne gehören. Dass das Gesetz von dem „zum Tatbestand gehörenden“ Erfolg spricht, stehe diesem Verständnis nicht entgegen. Denn bei der Auslegung des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB sei nicht von der Begriffsbildung der allgemeinen Tatbestandslehre mit ihrer dogmatischen Unterscheidung zwischen Tatbestand und objektiver Bedingung der Strafbarkeit auszugehen.

Die Gegenauffassung steht demgegenüber auf dem Standpunkt, dass der Eintritt einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit generell nicht als tatortbegründender Erfolg gewertet werden dürfe.⁹ Hiergegen spreche bereits der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB, wonach der Erfolg zum Tatbestand gehören müsse. Als letztlich entscheidendes Gegenargument wird aber die Funktion der objektiven Bedingungen der Strafbarkeit im Rahmen der abstrakten Gefährdungsdelikte ins Feld geführt. Um einen Konflikt dieser „schuldgelösten Strafvoraussetzungen“ mit dem Schuldgrundsatz („nulla poena sine culpa“) zu vermeiden, lasse sich die kriminalpolitisch anzuerkennende Existenzberechtigung von objektiven Strafbarkeitsbedingungen nur so erklären, dass diese ausschließlich strafbarkeitsbegrenzend wirken. Es sei daher widersprüchlich, über die Anknüpfung an ein täterbegünstigendes Kriterium eine territoriale Ausdehnung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts zu erzielen und eine Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht so erst zu begründen.¹⁰

III. Auslegung des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB

1. Entwicklung einer dogmatisch konsistenten Begründung

Die h.M.¹¹ verdient im Ergebnis Zustimmung. Jedoch muss die Auslegung der Tatortklausel auf eine Begründungsbasis gestellt werden, die sich nicht dem Einwand aussetzt, sie

überschreite um der Erzielung des kriminalpolitisch gewünschten Ergebnisses willen den Wortlaut der Norm. Wie im Folgenden darzulegen ist, lässt sich der Eintritt einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit als tatortbegründender „Erfolg“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB dogmatisch konsistent begründen, ohne dass hierbei – wie von der h.M. unterstellt wird – von der Begriffsbildung der allgemeinen Tatbestandslehre abgerückt werden muss. Ferner gilt es, die These der Gegenauffassung zu widerlegen, bei der objektiven Bedingung der Strafbarkeit handle es sich um ein ausschließlich täterbegünstigendes Kriterium, das nicht als Anknüpfungspunkt für die Begründung der deutschen Strafgewalt herangezogen werden dürfe. Richtigerweise ist in beiden Ausgangsfällen deutsches Strafrecht selbst dann anwendbar, wenn man – nach herrschender, wenngleich nicht unumstrittener Auffassung – die §§ 323a Abs. 1, 231 Abs. 1 StGB als abstrakte Gefährdungsdelikte begreift.¹²

2. Diskussion des Erfolgsbegriffs

Nach verbreiteter Auffassung beinhaltet der Erfolgsbegriff des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB eine von der tatbestandsmäßigen Handlung räumlich und/oder zeitlich abtrennbare Veränderung der Außenwelt in Form der Verletzung oder konkreten Gefährdung des vom Tatbestand geschützten Rechtsgutes.¹³ Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten existiere ein derartiger „Außenwelterfolg“ nicht, weil hier bereits der bloße Vollzug der tatbestandsmäßigen Handlung unrechtsbegründend wirke, ohne dass es auf den Eintritt einer gesondert festzustellenden Gefahrenlage ankomme. Praktische Relevanz erlangt dieses Normverständnis vor allem bei grenzüberschreitenden Distanzdelikten. So soll etwa eine auf das Territorium Deutschlands einwirkende Luftverunreinigung i.S.d. § 325 Abs. 1 StGB selbst dann nicht deutscher Strafgewalt unterliegen, wenn in tatsächlicher Hinsicht feststeht, dass der von dem ausländischen Anlagenbetrieb produzierte Schadstoffausstoß nachweislich zu einer Schädigung oder konkreten Gefährdung von Rechtsgütern auf deutschem Gebiet geführt hat.¹⁴ Ebenfalls soll der Rückgriff auf § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB ausgeschlossen sein bei der Begehung von Taten i.S.d. § 130 Abs. 1, Abs. 3 StGB, die vom Ausland aus unter Nutzung des Internets begangen werden.¹⁵

¹² Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 5 und 6.

¹³ KG NJW 1999, 3500 (3501 f.); *Ambos/Ruegenberg*, in: Joecks/Miebach (Fn. 7), § 9 Rn. 31 ff.; *Eser* (Fn. 7), § 9 Rn. 6; *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873 (1875 f.); *Lackner/Kühl* (Fn. 7), § 9 Rn. 2; *Satzger*, Jura 2010, 108 (113); *ders.*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 9 Rn. 7; *Tiedemann/Kindhäuser*, NStZ 1988, 337 (346).

¹⁴ *Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 250 ff.; *Satzger*, NStZ 1998, 112 (114 ff.); a.A. *Hecker*, ZStW 115 (2003), 880; *Martin*, Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, 1989, S. 17 ff., 48 ff., 79 ff.

¹⁵ *Eser* (Fn. 7), § 9 Rn. 7a; *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873 (1875); *Satzger* (Fn. 1), § 5 Rn. 45; *ders.*, Jura 2010, 108

Rn. 2; *Werle/Jeßberger*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 9 Rn. 37.

⁸ Aus diesem Grund kann die Nichterweislichkeit der Wahrheit in § 186 StGB von vornherein nicht als Erfolg i.S.d. § 9 StGB fungieren; vgl. hierzu bereits zutr. *Satzger*, NStZ 1998, 112 (116).

⁹ *Gottwald*, JA 1998, 343; *Rath*, JA 2006, 435 (438 f.); *Satzger* (Fn. 1), § 5 Rn. 29 ff.; *ders.*, Jura 2010, 108 (113 f.); *Stree*, JuS 1965, 474; *Zöllner*, in: *Leipold/Tsambikakis/Zöllner* (Hrsg.), Anwaltkommentar StGB, 2011, § 9 Rn. 9.

¹⁰ *Satzger* (Fn. 1), § 5 Rn. 31; *ders.*, Jura 2010, 108 (114) im Anschluss an *Stree*, JuS 1965, 474.

¹¹ Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 7.

Der Wortlaut der Tatortklausel lässt jedoch durchaus eine Auslegung des Erfolgsbegriffes zu, die den „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ bereits in dem Hervorrufen einer von dem Tatbestand vorausgesetzten abstrakten Gefahrenlage sieht.¹⁶ Von dieser Sichtweise geprägt ist etwa das Verjährungsrecht. Die h.M. sieht den für die Feststellung des Verjährungsbeginns maßgeblichen Erfolg (vgl. § 78a S. 2 StGB) bei abstrakten Gefährdungsdelikten in der mit der Tatbestandsverwirklichung (Beendigung der Ausführungshandlung) einhergehenden Gefährdung der geschützten Rechtsgüter und nicht etwa in der daraus erwachsenen Verletzung.¹⁷

Bestätigt wird die weite Auslegung des Erfolgsbegriffes des Weiteren durch Argumente aus der Dogmatik der abstrakten Gefährdungsdelikte und der unechten Unterlassungsdelikte. So hält der wohl überwiegende Teil der Literatur die Bestrafung aus einem abstrakten Gefährdungsdelikt für mit dem Schuldprinzip unvereinbar, wenn die zu beurteilende Tat trotz formeller Erfüllung des Tatbestandes im konkreten Fall offensichtlich ungefährlich und dies bei Vornahme der Handlung erkennbar gewesen sei.¹⁸ Der BGH hat zu dieser Frage zwar nicht abschließend Stellung genommen, hält die Nichtanwendung des abstrakten Gefährdungstatbestandes der schweren Brandstiftung (§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB) aber immerhin für denkbar, wenn der Täter sich beim Inbrandsetzen kleiner überschaubarer Räumlichkeiten durch absolut zuverlässige lückenlose Maßnahmen vergewissert hat, dass die tatbestandlich vorausgesetzte Gefährdung mit Sicherheit nicht eintreten kann.¹⁹ Diese Auslegungsansätze führen zu der Erkenntnis, dass das strafbare Unrecht bei den abstrakten Gefährdungsdelikten nicht schon allein in der formellen Erfüllung des Tatbestandes liegt. Notwendig ist stets auch die Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos der Verletzung des geschützten Rechtsgutes. Folglich kann in dem Risiko eines Schadenseintrittes der vom Handlungsvollzug abtrennbare Erfolg des abstrakten Gefährdungsdeliktes gesehen werden.²⁰ Ganz auf dieser Linie bewegt sich das OLG Koblenz in einer neueren Entscheidung zum Erfolgsort der

falschen Verdächtigung (§ 164 Abs. 1 StGB).²¹ Der objektive Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB setzt nicht voraus, dass die Verfolgungsbehörde durch die falsche Verdächtigung tatsächlich in die Irre geführt wird.²² Die Anzeige muss lediglich geeignet sein, einen Anfangsverdacht gegen den Verdächtigten zu begründen und damit ein Verfahren gegen ihn auszulösen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist demnach, dass der Täter das Risiko einer unnötigen Beanspruchung der staatliche Rechtspflege und einer ungerechtfertigten Verfolgung eines Unschuldigen schafft.²³ Wie das OLG Koblenz²⁴ daher zutreffend ausführt, tritt der „tatbestandsmäßige Erfolg“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB im Anwendungsbereich des § 164 Abs. 1 StGB an dem Ort ein, an dem die falsche Verdächtigung der zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Behörde zugegangen ist. Schließlich geht die h.M. im Anwendungsbereich der § 13 Abs. 1 StGB, § 8 OWiG ebenfalls von der Existenz eines den abstrakten Gefährdungsdelikten immanenten tatbestandlichen Erfolges aus mit der Folge, dass diese Delikte grundsätzlich auch durch (unechtes) Unterlassen begehrbar sind.²⁵

Die in § 5 Nr. 10 StGB getroffene Bestimmung, nach der deutsches Strafrecht (§§ 153 bis 156 StGB) auch auf vom Ausland aus begangene Angriffe auf die deutsche Rechtspflege anwendbar ist, stellt sich vor diesem Hintergrund als eine – aus Gründen der Rechtssicherheit durchaus begründenswerte – Klarstellung dar.²⁶

3. Wirkung des tatbestandlichen Ereignisses als Erfolg i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB

Erblickt man – wie unter III. 2. dargelegt – den tatbestandsmäßigen Erfolg eines abstrakten Gefährdungsdelikts in der Wirkung, die von dem tatbestandlichen Ereignis ausgeht²⁷, so ist jeder Ort, an dem sich eben diese Wirkung entfaltet, ein Erfolgsort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB. Im Anwendungsbereich des § 323a Abs. 1 StGB bzw. § 231 Abs. 1 StGB ist dies der Ort, an dem sich die von dem tatbestandlich umschriebenen Ereignis (Sichversetzen in einen Rausch bzw. Sichbeteiligen an einer Schlägerei) ausgehende Rausch- bzw. Verletzungsgefahr ausgewirkt hat. Durch die in den genannten Strafbestimmungen jeweils enthaltene objektive Bedingung der Strafbarkeit wird die jeweilige tatbestandsrelevante Gefahr näher konkretisiert. So ist im Rahmen des § 323a Abs. 1 StGB nicht jede denkbare Rauschgefahr, z.B. die

(115 f.); a.A. BGHSt 46, 212; Hecker (Fn. 1), § 2 Rn. 31 ff., 40; Zöller (Fn. 9), § 9 Rn. 10, 22 jeweils m.w.N.

¹⁶ Dies wird auch ausdrücklich zugestanden von Satzger, NStZ 1998, 112 (117).

¹⁷ BGHSt 32, 293 (294); 36, 255 (257); OLG Köln NJW 2000, 598 (599); Lackner/Kühl (Fn. 7), § 78a Rn. 3; Sternberg-Lieben/Bosch, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 78a Rn. 11.

¹⁸ Vgl. hierzu nur die zusammenfassende Darstellung bei Roxin (Fn. 6), § 11 Rn. 153 ff.

¹⁹ BGHSt 26, 121 (123 ff.); 34, 115 (119); BGH NStZ 1999, 32 (34); zust. Heine, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 306a Rn. 2.

²⁰ Grundlegend Martin (Fn. 14), S. 17 ff., 48 ff., 79 ff.; ihm folgend Hecker, ZStW 115 (2003), 880 (885 ff.); ders. (Fn. 1), § 2 Rn. 34, 40; Heinrich, GA 1999, 72 (77); Rath, JA 2006, 435 (438); Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2010, § 6 Rn. 17; Werle/Jeßberger (Fn. 7), § 9 Rn. 33 f., 89.

²¹ OLG Koblenz NStZ 2011, 95.

²² Rengier (Fn. 6), § 50 Rn. 6.

²³ OLG Düsseldorf NStZ-RR 2001, 201; Lenckner/Bosch, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 164 Rn. 5.

²⁴ Vgl. Fn. 21.

²⁵ BGHSt 46, 212 (222); BayObLG JR 1979, 289 (290 f.); Rengier, in: Senge (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. 2006, § 8 Rn. 10; Stree/Bosch, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 13 Rn. 3; a.A. Weigend, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 7), § 13 Rn. 15.

²⁶ Werle/Jeßberger (Fn. 7), § 9 Rn. 34.

²⁷ So die prägnante Definition von Rengier (Fn. 25), § 8 Rn. 10; ders. (Fn. 20), § 6 Rn. 16.

naheliegende Möglichkeit, dass der volltrunkene Täter andere Personen in ordnungswidriger Weise (etwa durch Ruhestörung) belästigt, erheblich, sondern nur die Gefahr, dass er im Vollrausch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) begeht. Die Strafvorschrift des § 231 Abs. 1 StGB soll erst dann zur Anwendung gelangen, wenn durch die Tathandlung der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist. Das ebenfalls mit der Beteiligung an einer Schlägerei geschaffene Risiko, dass Personen nicht schwer i.S.d. § 226 StGB verletzt oder dass Sachen beschädigt werden, ist nicht tatbestandsrelevant. In dem Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit manifestiert sich somit die von § 323a Abs. 1 StGB bzw. § 231 Abs. 1 StGB jeweils vorausgesetzte abstrakte Gefahr, deren schuldhaftes Herbeiführung mit Strafe bedroht wird. Diese Gefahr – verstanden als die Wirkung, die von dem tatbestandlichen Ereignis ausgeht – ist der „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB.

Die These, es sei widersprüchlich, in der Erfüllung einer ihrer Funktion nach ausschließlich strafbarkeitsbegrenzend wirkenden Strafbarkeitsbedingung zugleich einen Erfolg i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB zu sehen,²⁸ geht vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ins Leere. Denn nicht die Verwirklichung der objektiven Strafbarkeitsbedingung, sondern die durch die Erfüllung des objektiven Tatbestands geschaffene Gefahr ist der „zum Tatbestand gehörende“ Erfolg i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB. Durch den Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit – ein in der Außenwelt wahrnehmbares Ereignis – wird lediglich bestätigt, dass die Tathandlung im konkreten Fall genau die abstrakte Gefahr hervorgerufen hat, deren Vermeidung Ziel der jeweiligen Strafvorschrift ist. So manifestiert sich in *Fall 1* die nach § 323a Abs. 1 StGB tatbestandsrelevante Rauschgefährlichkeit des A in der von ihm begangenen Rauschtat. In *Fall 2* indiziert der Tod eines Menschen, dass die Schlägerei, an der sich P beteiligt hat, das von § 231 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Gefährdungspotential aufwies.

IV. Thesenartige Zusammenfassung

1. Der h.M. ist mit der hier entwickelten Begründung im Ergebnis darin beizupflichten, dass der Eintritt einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit im Inland über die Erfolgsortklausel des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts führt.

2. Bei Gefährungsdelikten, die wie §§ 323a Abs. 1, 231 Abs. 1 StGB die Strafbarkeit von der Erfüllung einer durch deren Tatort zu lokalisierenden objektiven Bedingung der Strafbarkeit abhängig machen, indiziert der Eintritt dieser Strafbarkeitsbedingung die Existenz der von dem jeweiligen Tatbestand vorausgesetzten abstrakten Gefahr. Diese Gefahr – verstanden als die Wirkung, die von dem tatbestandlichen Ereignis ausgeht – ist der „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB und vermag daher die Anwendung deutschen Strafrechts nach dem Territorialitätsprinzip (§ 3 StGB) zu begründen.

²⁸ Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 10.